



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Tansania (Vereinigte Republik Tansania)

I.

Für tansanische Staatsangehörige, die ihr Domizil in Tansania haben, werden ordnungsgemäße Ehefähigkeitszeugnisse gem. § 1309 Abs. 1 BGB durch den Registrar General of Marriages, ausgestellt. In diesen Fällen wird ein Befreiungsverfahren nicht durchgeführt.

II.

Soweit kein Ehefähigkeitszeugnis vorgelegt werden kann, wäre ein Befreiungsverfahren gemäß § 1309 Abs.2 BGB durchzuführen, sofern vergebliche Bemühungen zur Erlangung eines Ehefähigkeitszeugnisses nachgewiesen werden.

Insoweit sind vorzulegen:

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde,
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung bzw. Heimatbehörde

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

nicht erforderlich

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.